

Verantwortung von Plattformen

Dr. Stefan Holzweber

Forum Wettbewerbsrecht 2019

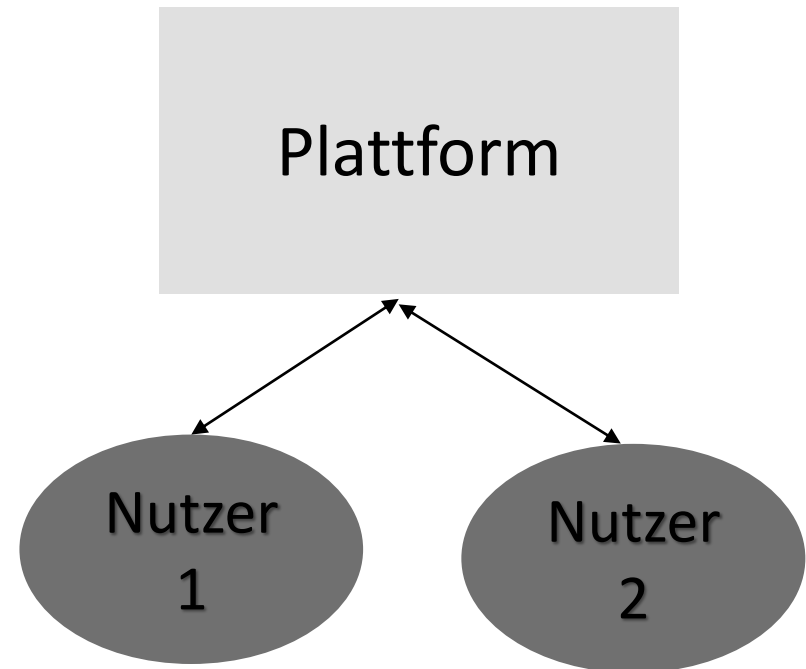


Agenda

- Inwiefern können digitale Plattformen mit dem UWG für Handlungen von Plattformnutzern zur Verantwortung gezogen werden?
 - Rechtliche Qualifikation von Plattformen
 - Anwendungsbereich des UWG
 - Zurechnung der Handlungen von Plattformnutzern
-

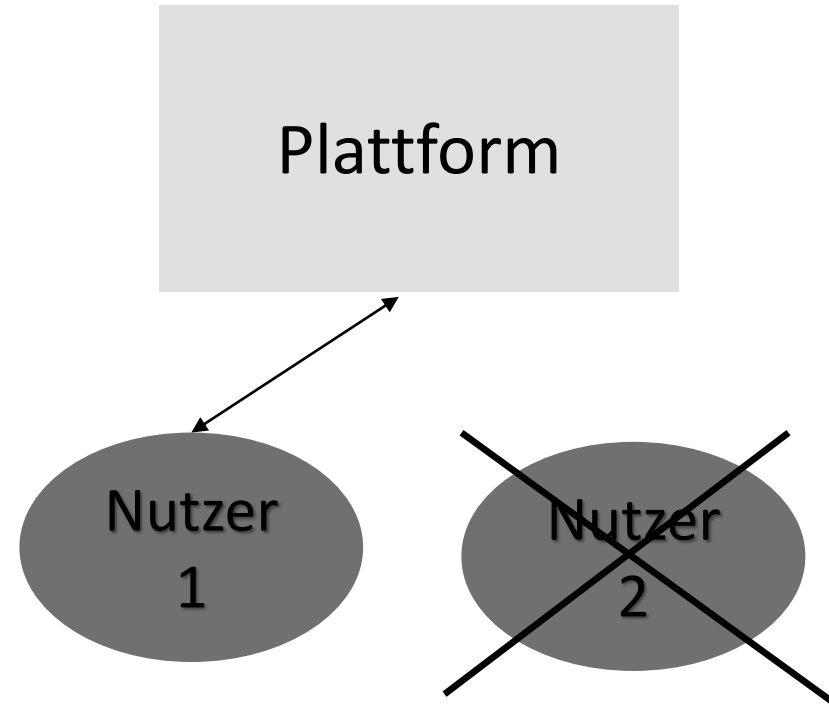
Plattformen

- Plattform = **Intermediär** zwischen verschiedenen Gruppen
 - Ermöglicht Interaktion zwischen den involvierten Nutzergruppen
 - Nutzergruppen können homogen (=einseitige Plattform) oder heterogen sein (=mehreseitige Plattform)
- **Digitale Plattform: Vertragsbeziehung** zwischen Nutzer und Plattform **nicht zwingend**



Digitale Plattformen – Opt-out von Nutzern?

- Anspruch auf Löschung des Profils
 - Arzt kann Löschung seines Profils von Bewertungsplattform **nicht** verlangen (DSB-D123.527/0004-DSB/2018; VfGH G 264/2015-18)
 - Tätigkeit von Plattformen vom Journalismusprivileg gem Art 85 DSGVO erfasst (zust *Michel*, ZUM 2018, 836)



Digitale Plattformen - Direkte Ansprüche aus dem ECG

- Digitale Plattformen = **Diensteanbieter** iSd § 3 Z 2 ECG
 - Facebook (EuGH C-18/18); Google (EuGH C-236/08), Ebay (EuGH C-324/09) uvm
 - **Auskunftsanspruch** Dritter gegen digitale Plattform gem § 18 Abs 4 ECG
 - Betreffend Namen & (Email-)Adresse
 - Nur Host-Provider gem § 16 ECG
 - Überwiegendes rechtliches Interesse des Auskunftssuchenden
 - Glaubhaftmachung von rechtswidrigem Sachverhalt
 - Parallel zu direkten (Löschungs-) Ansprüchen gegen Plattform
-

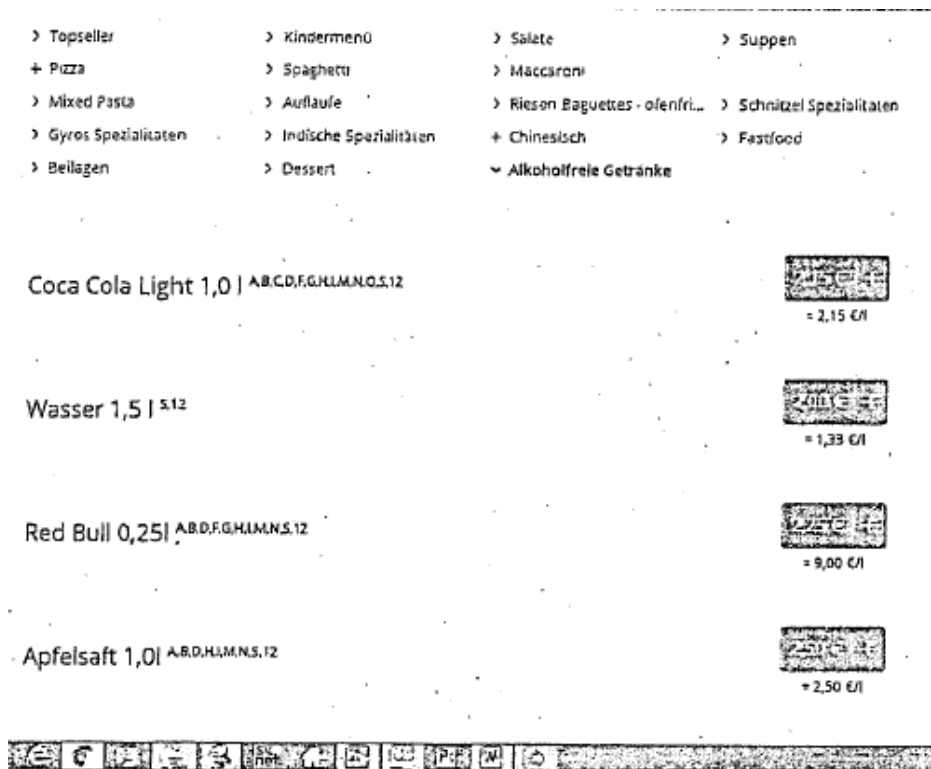
Haftung von digitalen Plattformen für Dritte



Anwendung des UWG

- Fallgruppen
 - Rechtsbruch durch Nutzer
 - Irreführende Praktiken durch Nutzer
 - Herabsetzende Produktbewertungen durch Nutzer
-

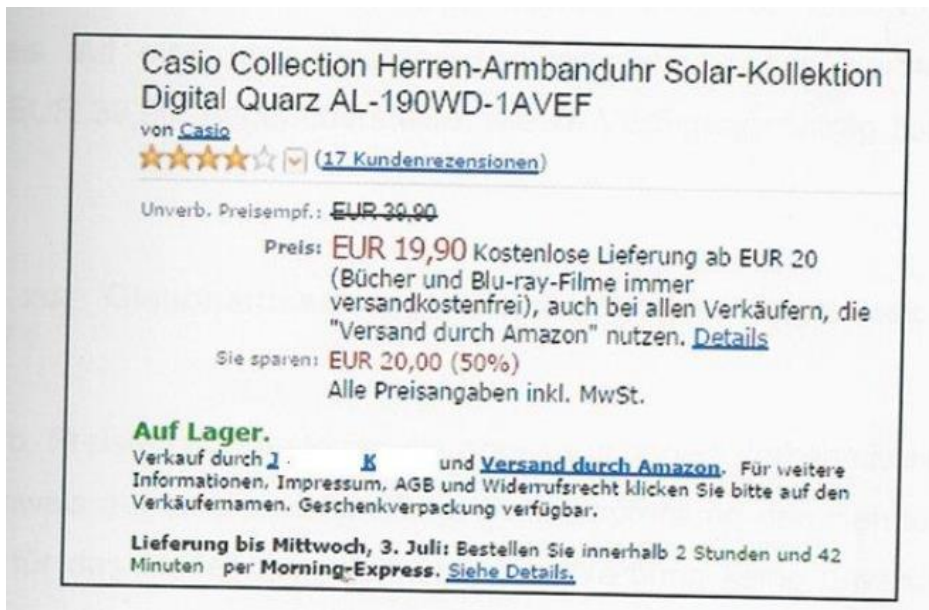
Rechtsbruch



- KG Berlin 5 U 185/16
 - Online-Lieferdienst für Speisen und Getränke
 - Verstoß gegen Preisauszeichnung & nahrungsmittelrechtliche Auszeichnungspflichten

- Str: Fehlende Täterqualifikation der Plattform

Irreführung I



- Irreführung über Preis
 - Werbung mit nicht mehr bestehender Herstellerpreisempfehlung auf Plattform (BGH I ZR 110/15)
 - Mangelnde Aktualität des Produktpreises auf Preissuchmaschine (BGH I ZR 123/08, *Espressomaschine*)

Irreführung II

- Irreführung durch Bewertungen (vgl *Seidelberger*, ipCompetence 2015, 28)
 - Gekaufte „Fake“-Bewertungen (OLG Frankfurt 6 W 9/19)
 - Gewähren von Vorteilen bei Bewertung, ohne darauf explizit hinzuweisen (OLG Hamm 4 U 136/10)
 - Bewertungen von Familie/Freunden sind **nicht** irreführend (LG München I, 17 HK O 10637/17)
-

Herabsetzung

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte unter Androhung der gesetzlich vorgesehenen Ordnungsmittel zu verurteilen, es zu unterlassen,

auf den von ihr betriebenen Internet-Hotel-Bewertungsportalen "H. " zu dem von der Klägerin betriebenen A. H. B. M. im geschäftlichen Verkehr zum Zwecke des Wettbewerbs Folgendes zu behaupten und/oder die folgenden Behauptungen zu verbreiten:

- a) die Matratze besteht aus ca. 4 cm Schaumstoff;
- b) sauber war nur das Badezimmer;
- c) die Zimmer beziehungsweise Betten waren mit Bettwanzen befallen;
- d) eine Mitarbeiterin der Klägerin habe behauptet, dass dies schon mal vorkomme;
- e) die verseuchten Zimmer seien (erst) auf mehrmalige telefonische Nachfrage geschlossen worden;
- f) das Zimmer sei mit einem Fernseher anno 91 ausgestattet gewesen;
- g) das Fernsehgerät sei absichtlich schlecht befestigt, da bei Beschädigung 50 € gezahlt werden müssten;

- Verbreitung von Tatsachen, die nicht erweislich wahr sind
- Bewertung = Meinungsäußerung
- Beweislastumkehr

Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs I

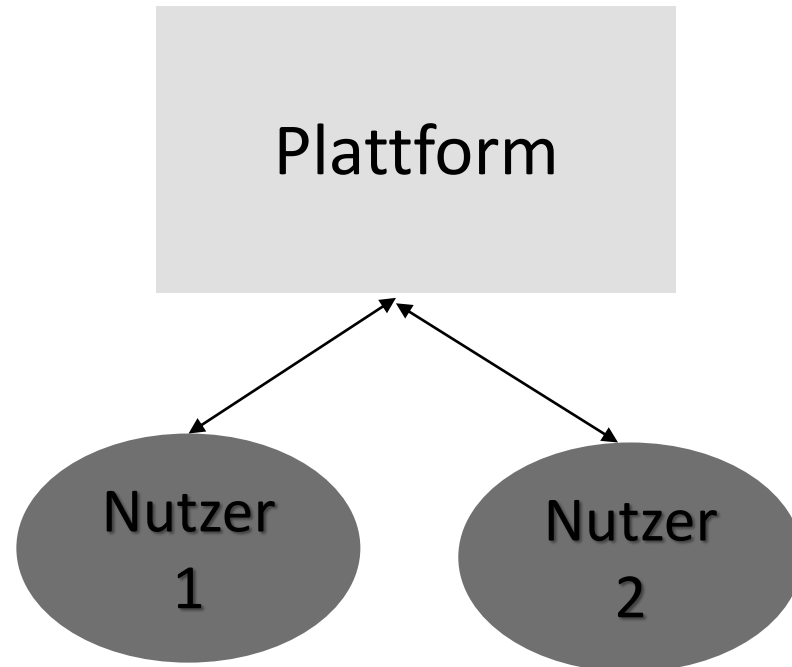
- Wettbewerbsverhältnis zwischen digitaler Plattform und Nutzern
 - Mittelbares Wettbewerbsverhältnis
 - Wechselwirkung Vorteile Plattform – Nachteile Nutzer
 - Differenzierung an Hand des Geschäftsmodells der digitalen Plattform:
 - Direktes Konkurrenzverhältnis zu Nutzern mit eigenen Produkten
 - Werbemöglichkeiten für bewertete Nutzer
 - Sonstige Fälle: str (abl *Büscher*, GRUR 2017, 433)
-

Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs II

- Förderung des **eigenen Wettbewerbs** der Plattform
 - Mehrseitige Plattformen: Je mehr Bewertungen von Nutzer 1, desto attraktiver ist die Plattform für Nutzer 2 = höhere Werbeeinnahmen
 - Strenges Kausalitätsverhältnis?
- Förderung des Wettbewerbs **relativ besser bewerteter Nutzer**
 - Eindeutiges Überwiegen anderer Zielsetzung?

Anspruch aus
nationalem Recht

UWG



Haftungsgründe

Unmittelbare
Haftung

Mittelbare
Haftung

Aktive Rolle der Plattform

**Kontrollpflichten der
Plattform**

Haftungsprivileg ECG

Unmittelbare Haftung I

- Digitale Plattform verlässt **neutrale Vermittlerposition**
 - Nicht bloß Tätigkeiten „*technischer, automatischer und passiver Art*“ (EuGH C-236/08, *Google France*)
 - Festlegung von Nutzungsmodalitäten nicht schädlich, sofern einzelne Nutzer nicht bevorzugt werden (EuGH C-324/09, *L'Oréal*)
 - Str: Aktive Rolle durch Vorschlagen von Inhalten, Erleichterung der Suche durch elektronisches Inhaltsverzeichnis und Schaltung von Werbung (*Youtube*)? **Vorabentscheidungsersuchen** von BGH & OGH
 - BGH: Abl (vgl I ZR 140/15)
 - OGH: Abl (vgl OGH 4 Ob 74/19i)
-

Unmittelbare Haftung II

- **Aktive Rolle** der digitalen Plattform wenn
 - Fremde Inhalte als eigene dargestellt (OLG Frankfurt 11 U 27/18)
 - Abänderung von Nutzerbeiträgen (BGH VI ZR 123/16)
 - Zusammenfassung von Inhalten durch AI (OLG Köln 15 U 56/17)
 - **Keine aktive Rolle** der digitalen Plattform bei
 - Automatisch erzeugten Suchergebnissen (BGH VI ZR 489/16)
 - Statistischer Auswertung & Verwendung von Wortfiltern (BGH I ZR 94/13)
 - BGH: Nach **außen erkennbares** Übernehmen der inhaltlichen Verantwortung für fremde Inhalte
-

Mittelbare Haftung UWG

- Haftung der digitalen Plattform als **Gehilfe** des Nutzers
 - Gehilfenbegriff im UWG richtet sich nach § 7 VStG (OGH 4 Ob 117/12b)
 - Vorsätzliches Erleichtern einer Rechtsverletzung
 - Gehilfe muss **Sachverhalt kennen** oder zumindest diesbezügliche **Prüfpflicht verletzen**
 - HRsp: Prüfpflicht beschränkt auf grobe und auffallende Verstöße
 - **≠** Störerhaftung bei absolut geschützten Rechtsgütern (vgl *Graf*, JBl 2015, 17)
-

Umfang der Prüfpflicht

- § 1 Abs 5 UWG & § 7 UWG: Beklagte Plattform muss Richtigkeit der behaupteten Tatsachen nachweisen
 - Prüfungsaufwand darf nicht **unverhältnismäßig** sein
 - Prüfpflicht der Plattform kann Ermittlung & Bewertung des Sachverhalts beinhalten (BGH VI ZR 34/15, *Jameda II*)
 - Plattform muss wechselseitige Stellungnahmen einholen
 - Einholung von SV-Gutachten unverhältnismäßig (OLG Hamm 26 U 4/18)
 - Betrifft auch Wiederveröffentlichung von Inhalten (LG München I 33 O 6880/18)
-

Haftungseinschränkungen bei digitalen Plattformen

- **Suchmaschinen:** Weitgehender Haftungsausschluss (§ 14 ECG)
 - Haftung bei **Speicherung fremder Inhalte** nur, wenn
 - Rechtswidrigkeit bekannt oder Umstände bewusst, aus denen eine Rechtswidrigkeit offensichtlich wird (§ 16 Abs 1 Z 1 ECG)
 - Objektiver Maßstab (EuGH C-324/09, *L'Oréal*)
 - Kein unverzügliches Entfernen der rechtswidrigen Inhalte nach deren Bekanntwerden (§ 16 Abs 1 Z 2 ECG)
 - Einzelfallabwägung hinsichtlich Unverzüglichkeit (OGH 6 Ob 204/17v)
 - HRsp: Rechtswidrigkeit muss für einen Laien ohne weitere Nachforschungen offenkundig sein
-

Notwendigkeit einer Abmahnung

- Abmahnung idR notwendig bei SE-Ansprüchen
 - Rechtswidrigkeit erst **nach** Abmahnung
 - § 19 Abs 1 ECG: Kein Haftungsprivileg bei Unterlassung & Beseitigung
 - § 81 Abs 1a UrhG analog (angedeutet bei OGH 4 Ob 179/18d)?
 - Grundsätze der Gehilfenhaftung -> grobe Prüfpflichtverletzung
 - Keine Rechtswidrigkeit bei unverzüglicher Entfernung des Inhalts nach Klagszustellung (OGH 6 Ob 188/16i)
 - Str: § 19 Abs 1 ECG unionsrechtskonform?
 - Vorabentscheidungsersuchen OGH (4 Ob 74/19i)
-

Haftungsprivileg bei Unterlassungsansprüchen

- Art. 14 Abs 3 RL 2001/31: Möglichkeit der MS, dass ein Gericht die Rechtsverletzung abstellt oder verhindert, **bleibt unberührt** (vgl ErwGr 46)



- EuGH C-236/08, *Google France*: **Keine Verantwortung** für Diensteanbieter, wenn keine aktive Rolle gespielt und die Information auf Aufforderung unverzüglich gelöscht wird



- **Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche = Verantwortung?**
-

Dr. Stefan Holzweber
Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht
Universität Wien
Stefan.Holzweber@univie.ac.at

